



**Österreichischer Zuchtverband für
Ponies, Kleinpferde und Spezialrassen**
Sitz: Klosterneuburg Sekretariat:
Geschäftsstelle Wien: Tel.: ++43(0)680 212 55 38 e-mail: info@pony.at
Cobenzlgasse 67 B erreichbar Mo. und Mi.: 17-19 Uhr
A-1190 Wien Fax: ++43(0)1/4277/65959 Homepage: <http://www.pony.at>

Regeln für das Ausstellungs- und Richterwesen des ÖZP

Das folgende Regelwerk enthält die grundsätzlichen Regeln für Ausstellungen von Zucht- und Sportponys (Shows). Diese Regeln wurden vom zuständigen Ausschuss des ÖZP im Jahr 2002 beschlossen, 2004 ergänzt und sind für alle Veranstaltungen des ÖZP sowie für alle Mitglieder, Richter und Teilnehmer an Veranstaltungen des ÖZP verbindlich.

1. Allgemeine Bestimmungen

Der ÖZP formuliert von Zeit zu Zeit "Regeln für das Ausstellungswesen für Ponys, Kleinpferde und Spezialrassen". Diese Regeln werden bei Bedarf ergänzt.

Die Regeln enthalten die grundlegenden Richtlinien für das Ausstellungswesen (Materialprüfungen, Zuchtschauen, Reitklassen, Führzügelbewerbe etc.), sowie für Qualifikationen, Championate und Rasseschauen.

2. Zielsetzungen

Die Abhaltung von Ausstellungen dient der Leistungsfeststellung, dem Leistungsvergleich und der Förderung der Zucht. Die Leistungserhebung kann in Führzügelklassen (lead rein- classes), in Zuchtklassen (in- hand- classes), „Sattelklassen“ (Reitklassen; oder ridden classes) oder Materialprüfungen (Reitpferdeprüfungen) erfolgen.

3. Richter

Richter bei Ausstellungen des ÖZP können sein: bevorzugt jene Personen, welche den vorgeschriebenen Ausbildungsweg des ÖZP zur Erlangung der Richterqualifikation absolviert haben; weiters ausländische Richter, welche einen vergleichbaren Ausbildungsweg einer ausländischen Organisation absolviert haben; darüber hinaus in begründeten Fällen auch Personen, welche durch ihre Qualifikationen oder ihre Erfahrung im Ausstellungswesen dafür zweifelsfrei geeignet sind. Für Zucht- und Reitklassen können jeweils eigene Richter bestellt werden.

4. Aussteller und Vorführer

Als Aussteller gilt eine Person, welche ein Pferd für eine Ausstellung nennt oder meldet, es zu dem Zeitpunkt besitzt oder eignet bzw. für seine Vorstellung verantwortlich und auch dazu berechtigt ist (z.B. Trainer).

In der Regel gilt, dass nur Mitglieder des ÖZP Aussteller sein können, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht. Bei unklarer Ausschreibung sei empfohlen, sich beim ÖZP oder Veranstalter diesbezüglich zu erkundigen.

Als Vorführer (Reiter) gilt jene Person, welche ein Pferd im Ring vorführt (reitet); dazu ist keine Mitgliedschaft beim ÖZP erforderlich.

5. Größenlimits und Standards

Alle ausgestellten Pferde müssen den Anforderungen der Ausschreibung genügen, insbesondere hinsichtlich der Größe, sofern diese für die Teilnahme an der jeweiligen Klasse in der Ausschreibung vorgegeben ist. Ein Überschreiten eines Größenlimits führt entweder zur Einreihung in die nächstgrößere Klasse, kann aber auch zur Disqualifikation führen, wenn keine nächstgrößere Klasse ausgeschrieben oder zulässig ist. Im Zweifelsfall kann ein Zuchtwart, Tierarzt oder geeigneter Vertreter des ÖZP zum Nachmessen herangezogen werden.

Jeder Richter ist dafür verantwortlich, die Rassenstandards und Größenlimits zu kennen und deren Einhaltung durchzusetzen.

6. Altersbestimmungen

Bei Zuchtklassen müssen die Vorführer in der Lage sein, das vorzustellende Tier sicher und gefahrlos vorzustellen.

Bei Reitklassen gelten die Altersbestimmungen der ÖTO (siehe dort).

Pferde in Reitklassen haben mindestens dreijährig zu sein, sofern ihre Rassesektion es nicht anders bestimmt.

7. Fehlverhalten

Ein Richter kann bei grobem Fehlverhalten durch ein Disziplinarverfahren des ÖZP seiner Richtertätigkeit enthoben werden.

Aussteller und Vorführer können bei Fehlverhalten vom Richter ermahnt oder von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

8. Verhalten im Ring

Im Vorführring hat jeder Aussteller und Vorführer den Anordnungen der (des) Richter (s) oder seiner Beauftragten (Steward) Folge zu leisten. Grundsätzlich sind die Regeln des "Merkblatt Showing - das Ausstellungswesen", erhältlich beim ÖZP, einzuhalten. Jeder Richter hat für Disziplin im Ring sorgen.

Die Entscheidungen des Richters (der Richter) sind endgültig. Sollte es Anlass zu einem Zweifel oder Einspruch geben, so ist dieser in sachlich-korrekter Form dem Richter und dem Veranstaltungsleiter (Sekretariat etc.) nach der Klasse bekannt zu geben. Richter und Veranstaltungsleiter müssen sofort nach dem Einspruch bekannt geben, in welcher Form sie diesen behandeln werden (z.B. mündlich, schriftlich, umgehend, später, auf dem Postwege etc.).

9. Ausrüstung und Kleidung

Richter sollen ihrer Aufgabe gemäß ordentlich gekleidet sein, etwa mit Sakko und Hut oder Anzug und Melone. Weibliche Richter mit Kostüm oder Jacke und Rock, sowie Hut.

Vorführer sollen entweder sportlich (Sweater, Hemd, helle Hose, Laufschuhe, Gerte) oder englisch-klassisch (Tweedsakko, Cordhose, Hut, Stiefeletten o.ä.) gekleidet sein. All zu sportliche Kleidung ist unerwünscht.

Pferde sollen grundsätzlich entweder in einem passenden Halfter mit Führleine oder mit Trensenzaum oder im englischen Vorführzaum gezeigt werden. Hilfszügel, Ausbinder, Bauchgurte, Schweifriemen, Bandagen etc. sind nicht erlaubt. Hengste müssen mit Zaum (Vorführzaum), jedenfalls mit Gebiss gezeigt werden. Fohlen sind mit Halfter, an der Longe oder einer langen Führleine zu zeigen; Gebisse sind bei Fohlen und Jährlingen nicht erlaubt.

Im Ring ist eine Gerte oder ein Stock mitzuführen (Reitgerte, Showing cane, Bambusstöckchen), deren Länge rund 80 cm nicht übersteigen soll. In Reitklassen sind Sporen nicht erlaubt.

10. Naheverhältnisse

Ein Aussteller darf nicht wissentlich ein Pferd ausstellen, das vom Richter der Klasse gezüchtet, im Laufe seines Lebens verkauft, trainiert, besessen oder gezeigt wurde. Im Falle, dass ein solches Pferd vorgestellt wird, hat der Richter einen Ersatz- oder Co-Richter für diese Klasse zu berufen.

Ein Vorführer oder Reiter darf in keiner Klasse tätig sein, die von jemandem gerichtet wird, für den der Reiter oder Vorführer im selben Jahr schon im Ausstellungsring tätig war.

Es ist nicht statthaft, dass ein Richter unmittelbar vor einer Veranstaltung mit Ausstellern oder Vorführern privaten Kontakt aufnimmt, also z.B. bei solchen Personen wohnt oder mit ihnen öffentlich gesehen wird.

11. Verlassen des Ringes, Preisverleihungen

Jeder Richter hat das Recht, aus Zeitgründen oder bei extrem großen Klassen jene Pferde zum vorzeitigen Verlassen des Ringes zu bestimmen, welche seiner Meinung nach qualitativ den Anforderungen nicht entsprechen. Das sind jene Pferde, die seiner Meinung nach für eine Platzierung nicht in Frage kommen. Er hat weiter die Pflicht, gefährliche Pferde unverzüglich und mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

Jedes Pferd hat bis zum Ende der Preisverleihung in seiner Klasse im Ring zu bleiben, sofern der Richter es nicht anders bestimmt. Ein eigenmächtiges und vorzeitiges Verlassen des Ringes durch den Vorführer führt zum Ausschluss des Ausstellers und Vorführers aus dieser Klasse der Veranstaltung.

Jedes Pferd hat gemäß seiner Reihung (Platzierung) an der Preisverleihung und einer ev. Ehrenrunde teilzunehmen, sofern der Richter nichts anderes bestimmt. Auch während einer Preisverleihung gelten sinngemäß die Punkte 7), Abs. 2, und 8). Eine Klasse endet erst, wenn der Richter sie beendet oder verabschiedet.

12. Kostenersatz

Der Richter darf vom Veranstalter kein Honorar für seine Leistung verlangen – die Richtertätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es ist jedoch üblich, dass Richter einen Kostenersatz für Reise, Unterkunft und Verpflegung erhalten. Dies unterliegt einer Vereinbarung zwischen Richter und Veranstalter. Es ist unkorrekt, im Nachhinein eine getroffene Vereinbarung zu ändern oder zu brechen.

13. Besprechungen und Kontakte

Es ist üblich, dass vor Beginn einer Veranstaltung eine kurze Besprechung zwischen Veranstalter/Organisator und dem/den Richter(n) stattfindet. Dabei sollen Zeitplan, Ablauf und Richtverfahren etc. klar besprochen werden.

14. Ende einer Veranstaltung

Es ist üblich, sich nach einer Veranstaltung beim Veranstalter für die Einladung als Richter zu bedanken.